

## Studien- und Prüfungsordnung für den

Bachelorstudiengang Automobilwirtschaft und -technik mit Studienbeginn
Wintersemester 2015/16 bis einschließlich Wintersemester 2020/21
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut in der
konsolidierten - nicht amtlichen - Fassung der Vierten Änderungssatzung vom
11. Januar 2024

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 und Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBI. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 2. Juni 2023 und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBI. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

## § 1

### Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Landshut (APO) vom 13. Juni 202312 in der jeweils gültigen Fassung.

#### § 2

### **Studienziel**

- (1) Die Studierenden erwerben durch praxisorientierte Lehre eine auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden beruhende Ausbildung, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Ingenieurin oder Ingenieur in der Automobilwirtschaft befähigt.
- (2) <sup>1</sup>Vermittelt werden dabei grundlegende fachliche Kenntnisse der Ingenieurwissenschaften und der Betriebswirtschaftslehre, spezifische betriebswirtschaftliche Kenntnisse, die sich am Wertschöpfungsprozess der Automobilwirtschaft orientieren, sowie technische Kenntnisse zu den Baugruppen eines Automobils. <sup>2</sup>Ergänzt wird dieses Wissen um überfachliche Fertigkeiten und Kompetenzen.

### **& 3**

### Aufbau des Studiums

- (1) <sup>1</sup>Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. <sup>3</sup>Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 210 ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), vergeben.
- (2) Das Studium umfasst sechs theoretische Semester und ein praktisches Studiensemester, das als fünftes Semester geführt wird.
- (3) <sup>1</sup>Zum Ende des vierten Semesters wählen die Studierenden aus dem angebotenen Katalog Wahlpflichtmodule für das sechste und siebte Semester mit in der Summe 10 ECTS-Punkten. <sup>2</sup>Diese Wahlpflichtmodule ergänzen die vorgeschriebenen Pflichtmodule.
- (4) Das Studium schließt mit einer Bachelorarbeit ab.
- (5) <sup>1</sup>In das Studium integriert ist ein Studium Generale. <sup>2</sup>Das Studium Generale umfasst 6 ECTS-Punkte. <sup>3</sup>Das Modul/die Teilmodule des Studium Generale wird/werden in einem eigenen Katalog hochschulweit angeboten und kann/können in beliebigen Semestern belegt werden.

### § 4

#### Module

- (1) <sup>1</sup>Das Studium ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich zusammenhängenden und abprüfbaren Lehr- und Lerneinheiten. <sup>3</sup>Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen. <sup>4</sup>Die Module und Teilmodule sind mit ECTS-Punkten versehen.
- (2) <sup>1</sup>Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und die Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen bzw. Leistungsnachweise sind in den Anlagen zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. <sup>2</sup>Näheres hierzu regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhand- buch. <sup>3</sup>Er ist nicht Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule:
  - 1. Pflichtmodule sind die Module eines Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
  - 2. ¹Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ²Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (4) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können mit Zustimmung des Fakultätsrates in einer Fremdsprache abgehalten werden.

### § 5

### Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

- (1) <sup>1</sup>Die Fakultät Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. <sup>2</sup>Der Studienund Prüfungsplan mit Modulhandbuch wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. <sup>3</sup>Änderungen müssen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, bekannt gegeben werden.
- (2) Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
  - 1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte je Modul und Semester,
  - 2. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit ihren Semesterwochenstunden und den zu erwerbenden ECTS-Punkten,
  - 3. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde,
  - 4. die Studienziele und -inhalte der einzelnen Module,
  - 5. die Ziele und Inhalte der praktischen Zeit im Betrieb nähere Bestimmungen zu den Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen, den Leistungs- und Teilnahmenachweisen sowie zu den Prüfungen der einzelnen Module,
  - 6. die Unterrichts- und Prüfungssprache
- (3) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. <sup>3</sup>Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung überschritten wird. <sup>4</sup>In diesem Fall wird über die Teilnahme im Losverfahren entschieden.

### § 6

### Prüfung, Prüfungsgesamtergebnis und Prüfungskommission

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in allen Modulen einschließlich der Bachelorarbeit mindestens die Note "ausreichend" oder das Prädikat "mit Erfolg abgelegt" erzielt wurde und damit die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen 210 ECTS- Punkte erworben wurden.
- (2) <sup>1</sup>Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden ganze Noten verwendet. <sup>2</sup>Abweichend hiervon können bei der Bewertung der Bachelorarbeit die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. <sup>3</sup>Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Auf Grund

- dieser Bewertungen werden Endnoten gebildet. <sup>5</sup>Sind die Noten mehrerer Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, so werden sie entsprechend ihrer ECTS- Punkte gewichtet, das arithmetische Mittel daraus gebildet und das Ergebnis auf eine Nachkommastelle abgerundet.
- (3) Prüfungsleistungen, auf denen keine Endnoten beruhen, werden mit den Prädikaten "mit Erfolg abgelegt" und "ohne Erfolg abgelegt" bewertet.
- (4) ¹Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel der Endnoten der bestehenserheblichen und endnotenbildenden Module und der Note der Bachelorarbeit. ²Zur Berechnung des Mittels aus den Endnoten werden die Endnoten der Module zusammengefasst und dabei das auf eine Nachkommastelle abgerundete arithmetische Mittel berechnet; zur Berechnung werden die Endnoten entsprechend der ECTS-Punkte gewichtet. ³Die Noten der Module des ersten und zweiten Semesters werden abweichend hiervon mit "Null" gewichtet.
- (5) Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

### § 7

## Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Regelungen zum Studienfortschritt

- (1) Prüfungsleistungen im Sinne der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sind die Prüfungen "Grundlagen der Elektrotechnik" und "Ingenieurmathematik I".
- (2) Zum Eintritt in das dritte Semester ist nur berechtigt, wer die Prüfung in mindestens drei Pflichtmodulen des ersten und zweiten Semesters mindestens mit der Endnote "ausreichend" absolviert hat, wobei mindestens zwei dieser Module "Ingenieurmathematik I", "Ingenieurmathematik II", "Grundlagen der Elektrotechnik" oder "Elektronik und Messtechnik" sein müssen.
- (3) Die Ableistung der praktischen Zeit im Betrieb setzt voraus, dass alle Prüfungen des ersten und zweiten Semesters bestanden sind.
- (4) Der Eintritt in das sechste Semester setzt voraus, dass die praktische Zeit im Betrieb abgeleistet wurde.

## § 8

#### Studienfachberatung

- (1) <sup>1</sup>Auf die Studienfachberatung ist hinzuweisen. <sup>2</sup>Die Studienfachberatung soll insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen, bei geplanten Auslandssemestern, beim Wechsel des Studiengangs oder der Hochschule und vor der Wahl der Spezialisierungsmodule im Bachelorstudium in Anspruch genommen werden.
- (2) Studierende, die zu Beginn des vierten Semesters nicht die Voraussetzungen des § 7 Abs.

2 erreicht haben, sind verpflichtet, die Studienfachberatung aufzusuchen.

#### § 9

### **Praktisches Studiensemester**

- (1) Das praktische Studiensemester umfasst eine praktische Zeit im Betrieb von wenigstens 80 Arbeitstagen.
- (2) <sup>1</sup>Das praktische Studiensemester umfasst außerdem das Modul Praxisseminar an der Hochschule Landshut. <sup>2</sup>Das Praxisseminar kann praxisbegleitend oder in den auf das praktische Studiensemester folgenden Semestern belegt werden.

#### § 10

#### **Vorpraxis**

<sup>1</sup>Vor Aufnahme des Studiums ist eine einschlägige Vorpraxis nachzuweisen. <sup>2</sup>Diese beträgt einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens sechs Wochen.

#### § 11

#### **Bachelorarbeit**

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen Arbeit nach wissenschaftlichen Grundsätzen auf Problemstellungen aus der Praxis der Automobilwirtschaft und -technik anzuwenden.
- (2) Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit ist die erfolgreiche Ableistung der praktischen Zeit im Betrieb.
- (3) Die Bachelorarbeit muss spätestens fünf Monate nach der Ausgabe des Themas abgegeben werden.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfer der Bachelorarbeit ist in der Regel ein(e) hauptamtliche(r) Professor(in) der Hochschule Landshut, dessen/deren Fachgebiet die Thematik der Arbeit abdeckt. <sup>2</sup>Gehört der Prüfer/die Prüferin der Abschlussarbeit dem im n Art. 85 Abs. 1 BayHIG, § 7 Hochschulprüferverordnung, § 2 Abs. 6 APO genannten Personenkreis an, so ist die Bachelorarbeit von zwei Prüfern/innen zu bewerten, wobei der Zweitprüfer/die Zweitprüferin hauptamtliche(r) Professor(in) der Hochschule Landshut sein muss.

#### § 12

### Zeugnis und Akademischer Grad

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. <sup>2</sup>Dieses weist die Prädikate sowie die Endnoten aller bestehenserheblichen Module aus.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad

## "Bachelor of Engineering", Kurzform: "B.Eng."

verliehen.

#### § 13

### Inkrafttreten, Übergangsregelung)\*

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2015 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die im Wintersemester 2015/2016 oder später das Studium aufnehmen.

)\*Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 6. August 2012. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung, die im Amtsblatt der Hochschule Landshut veröffentlicht wurde.

## Dritte Änderungssatzung

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die im Wintersemester 2017/18 oder später das Studium aufnehmen.

## Vierte Änderungssatzung

<sup>1</sup>Diese Vierte Änderungssatzung tritt zum 1. Oktober 2023 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die das Studium zwischen dem Wintersemester 2015/16 und einschließlich Wintersemester 2020/21 aufgenommen haben.

## Anlage: Studienverlaufsplan und Übersicht über die Module und Leistungsnachweise

#### 1. Erstes und zweites Semester

Mit Inkrafttreten der neuen Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule Landshut zum Wintersemester 2023/24 haben sich die Abkürzungen der in der Anlage dieser SPO aufgeführten Prüfungsformen geändert. Die Abkürzungen der in der Anlage dieser SPO aufgeführten Prüfungsformen sind durch die hier aufgelisteten Abkürzungen zu ersetzten. Detaillierte Informationen können der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Landshut entnommen werden.

Ausarb = Ausarbeitung

Ausarb.Ber = Ausarbeitung Bericht

Ausarb.Proj = Ausarbeitung Projekt

Ausarb.Stud = Studienarbeit

Ausarb.Sem = Seminararbeit

Klausur = schriftliche Prüfung

mdlPr = mündliche Prüfung

P = Prädikat

portP = Portfolioprüfung

PZ = im Prüfungszeitraum

prakP = praktische Prüfung

sb = semesterbegleitend

Vortr = Vortrag

Bei der schriftlichen Prüfung (jetzt Klausur) betrug die Prüfungsdauer bisher 90 Min., nun sind es 60 bis 120 Min. Bei der mündlichen Prüfung betrug die Prüfungsdauer bisher 30 Min., nun sind es 20 bis 45 Min. Detaillierte Prüfungsformen und -zeiten sind dem aktuellen Studien- u. Prüfungsplan zu entnehmen.

1	2	3	4	5	6	7
Modul- Nr.	Bezeichnung	SWS	Art der Lehrveran- staltung	Prüfu Art, Dauer in	ingen Zulassungs-	ECTS- Punkte
				Minuten	vorauss.	
T110	Ingenieurmathematik I	6	3)	2)		6
T120	Grundlagen der Elektrotechnik	4	3)	2)		5
T131	Informatik I	4	3)	2)	1)	5
T140	Technische Mechanik	4	3)	2)		5
T150	Grundlagen der Betriebs- und	6	3)	2)		7
	Volkswirtschaftslehre					
T210	Ingenieurmathematik II	8	3)	2)		10
T220	Elektronik und Messtechnik	6	3)	2)	1)	7
T231	Informatik II	6	3)	2)	1)	6
T240	Angewandte Physik	6	3)	2)		7
	Summe	50				58

## 2. Drittes und viertes Semester

1	2	3	4	5	6	7
Modul- Nr.	Bezeichnung	SWS	Art der Lehrveran-	Prüf	Prüfungen	
			staltung	Art, Dauer in Minuten	Zulassungs- vorauss.	
T311	Konstruktion und Entwicklung	6	3)	2)	1)	7
T320	Regelungstechnik	4	3)	2)	1)	5
T330	Mikrocomputertechnik	4	3)	2)	1)	5
T350	Buchführung	4	3)	2)		5
	und Bilanzierung					
T360	Grundlagen der	2	3)	2)		3
	Automobilwirtschaft					
T370	Marketing und Vertrieb	4	3)	2)		5
T410	Grundlagen der	4	3)	2)		5
	Automobiltechnik					
T420	Kosten- und	4	3)	2)		5
	Leistungsrechnung					
T431	Beschaffung, Produktion	4	3)	2)		5
	und Logistik					
T441	Finanz- und	4	3)	2)	1)	5
	Investitionswirtschaft					
T450	Projektmanagement	4	3)	2)		5
T481	Grundlagen der	4	3)	2)		5
	Produktionstechnik					
	Summe	48				60

# 3. Fünftes Semester (Praktisches Studiensemester)

1	2	3	4	5	6
Modul-	Bezeichnung	SWS	Art der	Prüfungen	ECTS-
Nr.			Lehrveran-		Punkte
			staltung		
T502	Praktische Zeit im Betrieb			2)	24
T5	Praxisseminar	2	3)	2)	2
	Summe	2			26

## 4. Sechstes und siebtes Semester

1	2	3	4	5	6	7	8
Modul- Nr.	Bezeichnung	SWS	Art der Lehrveran-	Prüfu	Prüfungen		ECTS- Punkte
			staltung	Art, Dauer in Minuten	Zulassungs- vorauss.		
T610	Automobiltechnik I: Fahrwerk	4	3)	2)		s.e.LN	5
1010	Automobiliechnik I. Faniwerk	4	3)	2)			5
T620	Automobiltechnik II: Antriebskonzepte	4	3)	2)			5
T630	Automobiltechnik III: Elektrik/Elektronik	4	3)	2)	1)		5
T640	Automobiltechnik IV: Karosserietechnik	4	3)	2)			5
T650	Automobilwirtschaft I:	4	3)	2)			5
	Entwicklung und Herstellung						
T660	Automobilwirtschaft II:	4	3)	2)			5
	Distribution, Handel und Dienstleistungen						
T670	Automobilwirtschaft III:	4	3)	2)	1)		5
	Ausgewählte Managementthemen						
TA6	Wahlpflichtmodule 4)	8	3)	2)	1)	1)	10
T710	Seminar	2	3)			1)	3
T720	Bachelorarbeit						12
	Summe	38					60

## 5. Studium Generale

Das Modul/die Teilmodule des Studium Generale muss/müssen zum Abschluss des Studiums bestanden sein.

1	2	3	4	5	6	7
Modul- Nr.	Bezeichnung	SWS	Art der Lehrveran- staltung	Prüfungen (Art, Dauer in Minuten) und Zulassungsvoraussetzungen	s.e.LN	ECTS- Punkte
E	Studium Generale 5)	5)	5)	5)	5)	5)

#### Fußnoten

- 1) Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch festgelegt.
- 2) Prüfungen finden als schriftliche Prüfung von 45 bis 120 Minuten Dauer oder als mündliche Prüfung von 15 bis 45 Minuten Dauer oder als Studienarbeit/ Studienarbeiten oder als Projektarbeit oder als Referat von 15 bis 60 Minuten Dauer oder als schriftlicher Tätigkeitsbericht oder als Zeugnis des Arbeitgebers oder als Kombination dieser Prüfungsarten statt. Als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung können studienbegleitende Leistungsnachweise gefordert werden. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch für jedes Modul im Einzelnen.
- 3) Lehrveranstaltungstypen sind Vorlesung, Seminar, Übung, seminaristischer Unterricht, Projektarbeit, E-Learning oder Praktikum, wobei diese miteinander kombiniert sein können. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch für jedes Modul im Einzelnen.
- 4) Die wählbaren Module werden im Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch festgelegt.
- 5) Die Angebote sind aus dem Modulkatalog "Studium Generale" der Hochschule Landshut zu wählen. Es sind so viele Teilmodule erfolgreich abzuleisten, bis in Summe mindestens 6 ECTS erworben wurden. Das Nähere (Anzahl der SWS, Art der Lehrveranstaltung, Prüfungsart etc.) regelt der Studien- und Prüfungsplan/ Modulhandbuch für das Studium Generale.

## Erläuterungen der Abkürzungen

de = Deutsch SPO = Studien- und Prüfungsord-

nung

ECTS = European Credit Trans- SWS = Semesterwochenstunden

fer and Accumulation

System

en = Englisch ZV = Zulassungsvoraussetzung

LN = Leistungsnachweis

m.E. = mit Erfolg abgelegt

o.E. = Ohne Erfolg abgelegt

s.e.LN = studienbegleitender

endnotenbildender Leis-

tungsnachweis